



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7029/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

561 /AB

2003 -08- 13

zu 529 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 529/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jakob Auer, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Freigang von gefährlichen Häftlingen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Entscheidung über den Freigang des T. J. wurde von der Vollzugskonferenz der Justizanstalt Wels getroffen. Diese setzt sich aus dem Justizwachkommandanten als Vertreter der Anstaltsleitung, dem Psychologischen und Sozialen Dienst, dem Vollzugsbetreuer, dem Strafvollzugsleiter, drei Betriebsleitern, dem Leiter des Freigängerhauses und den drei Abteilungsleitern der Justizanstalt Wels zusammen. Nach dem mir vorliegenden Bericht des Leiters der Justizanstalt Wels ergibt sich Nachstehendes:

Die Vollzugskonferenz hat bei ihrer Entscheidung auch auf frühere Erfahrungen mit dem Insassen zurückgegriffen. Dieser hatte bereits im Jahr 1999 ohne Auffälligkeiten als Freigänger in der Justizanstalt Wels gearbeitet. Weiters war von Bedeutung, dass der Insasse seine Freiheitsstrafe selbst angetreten hatte, sich also vor Strafantritt auf freiem Fuß befunden hatte.

Der Insasse war vor seiner Strafhaft in einer ambulanten Alkoholtherapie, die auch in der Haft fortgesetzt wurde. Er hat auch in der Haft an einer Alkoholtherapie-Gruppe teilgenommen.

Die Einteilung zum Freigang erfolgte in mehreren Stufen. Er musste sich zunächst an seinem Arbeitsplatz in der hauseigenen Wäscherei und anschließend während einiger ihm gewährter Ausgänge bewähren.

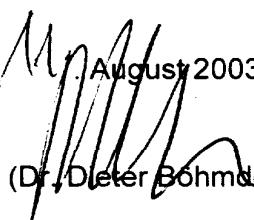
Die angesprochene frühere Sexualdelinquenz von T.J. liegt acht Jahre zurück. Er wurde damals zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und 20 Tagen verurteilt, wovon er vier Monate verbüßte. Der bedingt ausgesprochene Teil der Strafe wurde endgültig nachgesehen. Die nunmehr vollzogene Haft steht in keinem Zusammenhang mit Sexualstraftaten.

Zu 3:

Zur Überwachung der Freigänger werden von der Justizanstalt Wels Kontrollen am Arbeitsplatz der Insassen durchgeführt, die Ausgeh- und Eingangszeiten überwacht sowie die Einbringung von Gegenständen in das Freigängerhaus kontrolliert. Weiters gibt es regelmäßige Kontrollen der Wohngruppe auf Sauberkeit und Ordnung sowie Alkohol- und Drogenkontrollen. Die Insassen werden darüber hinaus regelmäßig am Abend durch den Sozialen und Psychologischen Dienst der Justizanstalt Wels betreut. Diese Maßnahmen gelangten selbstverständlich auch bei T. J. zur Anwendung.

Zu 4:

Besonderes Augenmerk wird bei Sittlichkeitstättern auf die Deliktseinsicht und Therapiewilligkeit der Insassen gelegt. Sexualdelinquenten werden zur Aufarbeitung im Vollzug immer wieder mit der von ihnen verübten Tat konfrontiert und haben eine Therapiestelle aufzusuchen. Von den Justizwachebeamten und den Mitarbeitern der Fachdienste der Justizanstalt Wels werden Sittlichkeitstäter regelmäßig auf mögliche Defizite und Abhängigkeiten, Therapieteilnahme aber auch auf Lebensentwicklungen hin beobachtet.


August 2003
(Dr. Dieter Böhmdörfer)